

Bebauungsplan Nr. 166
Gebiet: Mottbruchhalde

Entsprechend der geltenden Gesetzeslage ist die Gemeinde verpflichtet, dem Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese soll über die Art und Weise Auskunft geben, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Des Weiteren soll dargestellt werden, warum der Plan nach der Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten so gewählt wurde.

Zusammenfassende Erklärung

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2a BauGB ist dem Aufstellungsverfahren zu o.g. Bebauungsplan ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beizufügen. Gegenstand des Umweltberichtes ist eine Beschreibung und Bewertung des Bestandes unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Diese erfolgt für den Biotop- und Artenschutz nach dem Bewertungsmodell des Kreises Recklinghausen. Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die abiotischen Schutzgutfunktionen ist ausführlich im Rahmen des Umweltberichts erfolgt.

Das Gutachterbüro (UWEDO, Umweltplanung Dortmund) wurde mit der Erstellung eines Umweltberichtes, eines landschaftspflegerischen Begleitplans sowie mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Der Umweltbericht ist dieser Begründung als Teil II angefügt.

Der Umweltbericht ist auf der Grundlage des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 166 eigener örtlicher Erhebungen des Gutachters erarbeitet worden. Für jedes Schutzgut wurde der Bestand erfasst und auf die Planung bezogen analysiert.

Das Baugesetzbuch fordert bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes mit einzubeziehen. Die bekannten Wechselbeziehungen werden jeweils bei der Analyse der einzelnen Schutzgüter betrachtet und - soweit möglich - in die Bewertung einbezogen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 166 keine erheblichen Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder speziellen Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, zu erwarten sind. Im Übrigen wird auf Teil II der Begründung zum Bebauungsplan, -Umweltbericht-, verwiesen.

Zusammenfassend gehen überwiegend keine erheblichen Beeinträchtigungen von der Planung auf Natur und Landschaft aus. Das Landschaftsbild wird sich bei Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 166 im gesamten Plangebiet überwiegend nur unwesentlich verändern. An wenigen Stellen sieht der Bebauungsplan Baufelder zur Errichtung von Gebäuden vor. Lediglich im Bereich der geplanten Sportparkerweiterung im Nordosten des Plangebietes findet eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes statt, da hier im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes aktuell von einem vollständigen Verlust der Waldflächen mit anschließender Realisierung von Sportanlagen auszugehen ist. Da hier Eingriffe in den Waldbestand entstehen, ist dies als erhebliche Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild zu bewerten. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind Beeinträchtigungen durch die

Neubebauung und eine damit einhergehende Entfernung von Biotopbeständen und Waldflächen möglich. Insbesondere die Eingriffe in Waldbestände sind als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten und durch entsprechende Aufforstungen wieder auszugleichen.

Hinsichtlich der Fauna wird auf die Ergebnisse der Artenschutzprüfung verwiesen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Fläche und Grundwasser gehen von der Planung Versiegelungen im Bereich der neuen Baufelder, des Sportparks, der Brückenbauwerke und ggf. Ertüchtigungen von Wegebeziehungen aus. Da hier nur kleinteilig Neuversiegelungen entstehen und überwiegend anthropogen aufgeschüttete Böden der Haldenkörper von einer Überbauung bzw. Versiegelung betroffen sind, geht der Bebauungsplan Nr. 166 nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter aus. Auswirkungen auf Fließgewässer gehen von der Planung nicht aus. Hinsichtlich der vorhandenen Regenrückhaltebecken finden keine Veränderungen im Bereich der Halden statt. Die ursprüngliche Planung sah im Bereich der „Alltagswiesen“ eine Verfüllung der Regenrückhaltebecken mit anschließender Realisierung eines Wiesenbereiches als multifunktional nutzbare Freizeitfläche vor. Diesbezüglich hat in der Zwischenzeit eine Planungsanpassung stattgefunden, so dass die Regenrückhaltebecken entsprechend ihres Bestandes erhalten werden und keine Veränderungen in diesem Bereich stattfinden. Klimatische oder lufthygienische Veränderungen gehen von der Planung nicht aus.

Im Plangebiet befinden sich verschiedene Waldflächen, die auf der natürlichen Sukzession, teilweise aber auch auf Aufforstungsmaßnahmen sowie den Festsetzungen der bergbaulichen Abschlussbetriebspläne beruhen. Als Grundlage zur Berücksichtigung von Wald im Sinne des Gesetzes liegen unterschiedliche Planwerke vor. Hierzu zählen der Rekultivierungsplan der RAG für den Bereich Mottbruchhalde, die Forstbetriebskarte (FBG Bottrop) sowie eine Karte des Regionalverbandes Ruhr zu den Halden 22 und 19.

Entsprechend der Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist für Eingriffe in Waldflächen im Sinne des Gesetzes eine Ersatzaufforstung im Verhältnis von 1:2 erforderlich. Für den Eingriff in 29.911 m² Waldflächen wird demnach eine Kompensation im Umfang von 59.822 m² erforderlich. Für die Kompensation der Waldeingriffe werden Waldanpflanzungen im südlichen Hangbereich der Mottbruchhalde vorgesehen. Die Flächenabgrenzung der Ausgleichsflächen wird in dem Bebauungsplan als Maßnahmenfläche festgesetzt. Die Flächen umfassen insgesamt 59.826 m² und ermöglichen einen vollständigen Ausgleich des oben angegebenen Kompensationserfordernisses für Waldflächen.

Die Eingriffsbilanzierung in sonstige Biotoptypen, die nicht als Wald kartiert wurden, kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der Planung ein Defizit von 39.545 Biotopwertpunkten entsteht. Das angegebene Defizit soll über die Anpflanzung von Heckenstrukturen (Artenschutzmaßnahme für den Baumpieper) sowie die zusätzliche Neuanlage von Wald ausgeglichen werden.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Kompensationsmaßnahmen kann eine Aufwertung um insgesamt 39.548 Biotopwertpunkte erzielt werden, so dass das Defizit von 39.545 Biotopwertpunkten vollständig ausgeglichen wird.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Es wurden folgende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen durchgeführt:

- Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 19.05.2017 bis 01.06.2017,
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 02.05.2017 bis 05.06.2017,
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.04.2018 bis 21.05.2018 zusammen mit,
- Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.01.2019 bis 11.02.2019.

Dabei sind insbesondere Anregungen des Landesbetriebs Straßenbau NRW, des Landesbetriebs Wald und Holz NRW / Regionalforstamt Ruhrgebiet, der Mingas-Power GmbH selbst sowie der Mingas-Power GmbH, vertreten durch die Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs, der Kreisverwaltung Recklinghausen, der RAG Aktiengesellschaft sowie der RAG Montan Immobilien GmbH und eines benachbarten Anliegers im Bereich des Sportparks vorgetragen und entsprechend abgewogen worden, die in der Abwägungsentscheidung mit berücksichtigt werden mussten. In weiteren Stellungnahmen wurden Hinweise und Anregungen vorgebracht, die zur Kenntnis genommen bzw. denen gefolgt wurde.

Straßen.NRW – Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen / Regionalniederlassung Ruhr

Die Hinweise des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen wurden allesamt zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, eine umfangreiche verkehrsgutachterliche Untersuchung für alle betroffenen Verkehrsknoten im Netz aufzustellen, wurde nicht gefolgt. Nur in einem kleinen Teilbereich der Mottbruchhalde wird eine Bebauung für freizeitorientierte Nutzungen wie Kultur, Kunst und Sport u. a. zulässig sein. Diese Nutzungen sind im Vergleich zur Größe des Gesamtraumes derart untergeordnet, dass sich dadurch keine wesentlichen Veränderungen des motorisierten Ziel- und Quellverkehrs ergeben werden. Es ergeben sich weder aus der Planung selbst noch aus der Stellungnahme von Straßen.NRW konkrete Hinweise auf problematische Veränderungen der Verkehrssituation. Nicht jede Änderung durch neue Vorhaben muss pauschal mit einem Verkehrsgutachten untersucht werden. Aus diesem Grund und aufgrund fehlender konkreter Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine verkehrsgutachterlichen Untersuchungen vorgesehen.

Der Anregung, eine weitere verkehrsgutachterliche Untersuchungen der Auswirkungen des Ausbaus der B 224 zur A52 auf die Erschließung der Halde aufzustellen, wurde nicht gefolgt. Falls sich im Zuge der weiteren Ausbauplanungen für die B 224 / A 52 Änderungen an den Knotenpunkten ergeben (z. B. Knotenpunkt B 224 / Europastraße), sind diese Planungen durch den Verursacher, also vom Träger der Straßenbaulast, zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen. Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren ist lediglich von Bedeutung, ob die durch den Bebauungsplan ermöglichte Nutzung ausreichend erschlossen ist.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen / Regionalforstamt Ruhrgebiet

Die Hinweise der Mingas-Power GmbH wurden allesamt zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Kompensationsflächenberechnung aufgrund der verbleibenden Restfläche im nördlichen Haldenteil zu überarbeiten, wurde nicht gefolgt. Die Fläche wird stattdessen als Waldfläche festgesetzt.

Den weiteren Anregungen wurde gefolgt.

Mingas-Power GmbH

Die Hinweise der Mingas-Power GmbH wurden allesamt zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Veränderungssperre gegenüber dem Vorhaben der Errichtung von Windenergieanlagen als unwirksam anzusehen, wurde nicht gefolgt. Gegen die Richtigkeit des Urteils des VG Gelsenkirchen vom 11.05.2017 bestehen erhebliche Zweifel. Deshalb wurde ein Berufungszulassungsantrag eingereicht, der sich auf § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO stützt. Das erstinstanzliche Urteil mit seiner Aussage zur Wirksamkeit der Veränderungssperre hat keine Auswirkungen, weil die Beschwerde gegen die Nichtzulassung die Rechtskraft des Urteils gem. § 124a Abs. 4 Satz 6 VwGO hemmt.

Der Anregung, die Unzulässigkeit von Windkraftanlagen als Verstoß gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB anzusehen, da das Ziel 10.2.1 des Landesentwicklungsplans nicht berücksichtigt ist, wurde nicht gefolgt. Als Ziel der Landesplanung sind diese Vorgaben für kommunale und/oder regionale Planungsträger bindend. Von dieser Zielsetzung ausgenommen sind jedoch Halden und Deponien, die bereits für kulturelle Zwecke genutzt werden, oder wenn für sie ein regional abgestimmtes und beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept mit Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen ist. Dies ist hier der Fall: Mit der städtebaulichen Rahmenplanung „KunstKulturLandschaft Haldenwelt“ existiert ein regional abgestimmtes und beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept mit Nutzungen im Bereich Kunst, Kultur und Sport. Der regionale Kontext des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Konzeptes ergibt sich unter anderem auch aus der Integration der Haldenwelt in die Planungen der im Jahr 2027 stattfindenden Internationalen Gartenausstellung (IGA 2027). Die Halde Mottbruch ist in ihrer jetzigen Form bereits ein Kunstwerk. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind gegeben. Zudem sind bei der geplanten weiteren Entwicklung der Haldenwelt die Themen „Kunst und Kultur“ ein wesentlicher konzeptioneller Bestandteil des Konzepts, da der gesamte Bereich in den umliegenden Stadtraum integriert, aufgewertet und vor allem auch touristisch entwickelt werden soll.

Mingas-Power GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte Redeker / Sellner / Dahs

Die Hinweise der Rechtsanwälte Redeker / Sellner / Dahs wurden allesamt zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Veränderungssperre gegenüber dem Vorhaben der Errichtung von Windenergieanlagen als unwirksam anzusehen, wurde nicht gefolgt. Gegen die Richtigkeit des Urteils des VG Gelsenkirchen vom 11.05.2017 bestehen erhebliche Zweifel. Deshalb wurde ein Berufungszulassungsantrag eingereicht, der sich auf § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO stützt. Das erstinstanzliche Urteil mit seiner Aussage zur Wirksamkeit der Veränderungssperre hat keine Auswirkungen, weil die Beschwerde gegen die Nichtzulassung die Rechtskraft des Urteils gem. § 124a Abs. 4 Satz 6 VwGO hemmt.

Der Anregung, die Unzulässigkeit von Windkraftanlagen als Verstoß gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB anzusehen, da das Ziel 10.2.1 des Landesentwicklungsplans nicht berücksichtigt ist, wurde nicht gefolgt. Als Ziel der Landesplanung sind diese Vorgaben für kommunale und/oder regionale Planungsträger bindend. Von dieser Zielsetzung ausgenommen

men sind jedoch Halden und Deponien, die bereits für kulturelle Zwecke genutzt werden, oder wenn für sie ein regional abgestimmtes und beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept mit Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen ist. Dies ist hier der Fall: Mit der städtebaulichen Rahmenplanung „KunstKulturLandschaft Haldenwelt“ existiert ein regional abgestimmtes und beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept mit Nutzungen im Bereich Kunst, Kultur und Sport. Der regionale Kontext des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Konzeptes ergibt sich unter anderem auch aus der Integration der Haldenwelt in die Planungen der im Jahr 2027 stattfindenden Internationalen Gartenausstellung (IGA 2027). Die Halde Mottbruch ist in ihrer jetzigen Form bereits ein Kunstwerk. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind gegeben. Zudem sind bei der geplanten weiteren Entwicklung der Haldenwelt die Themen „Kunst und Kultur“ ein wesentlicher konzeptioneller Bestandteil des Konzepts, da der gesamte Bereich in den umliegenden Stadtraum integriert, aufgewertet und vor allem auch touristisch entwickelt werden soll.

Der Anregung, dass von einem fehlerhaften Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgrund der Aussagen zum Waldausgleich auszugehen ist, wurde nicht gefolgt. Die geplanten Ersatzaufforstungen im südlichen Hangbereich der Mottbruchhalde wurden im Vorfeld mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmt und werden als Waldausgleich (Wald im Sinne des Gesetzes) anerkannt.

Der Anregung, dass von einem fehlerhaften Umweltweltbericht aufgrund fehlender Aussagen zu kumulativen Auswirkungen und zur Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels auszugehen ist, wurde nicht gefolgt. Der Umweltbericht enthält alle erforderlichen Angaben entsprechend der rechtlichen Bestimmungen des BauGB.

RAG Aktiengesellschaft

Die Hinweise der RAG Aktiengesellschaft wurden allesamt zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, dass eine Inanspruchnahme der Halden Mottbruch und Graf Moltke-Ost für öffentliche Zwecke erst nach Beendigung der Bergaufsicht erfolgen kann, wurde gefolgt. Dies sieht die Planung auch so vor.

Der Anregung, dass die vorhandenen Grundwassermessstellen zu erhalten und zu berücksichtigen sind, wurde gefolgt. Sie werden nicht überplant und können somit erhalten werden. Dies gilt auch für die vorhandenen Entwässerungsleitungen, welche in der Regel entlang von öffentlichen Straßen sowie in den festgesetzten Grünflächen verlaufen. Weitere Details (z. B. Anfahrbarkeit etc.) sind im Rahmen der Ausführungsplanung für die weitere Gestaltung der Grün- und Freiflächen zu regeln.

Der Anregung, den Teilsatz „aber auch Windkraft- und Solarnutzungen“ zu streichen, wurde nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist mit den städtebaulichen Zielen für die Haldenwelt und für die angrenzenden Stadtteile nicht vereinbar, da hierdurch das Land Art-Kunstwerk Mottbruchhalde zerstört und die geplante Entwicklung touristischer Potenziale der Haldenwelt stark beeinträchtigt würde.

RAG Montan Immobilien GmbH

Die Hinweise der RAG Montan Immobilien GmbH wurden allesamt zur Kenntnis genommen. Der Anregung, dass alle Kompensationsmaßnahmen mit der RAG Montan Immobilien abzustimmen sind, wurde nicht gefolgt. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden nach der Entlassung aus dem Bergrecht und Eigentumsübertragung zum RVR zusammen mit dem RVR realisiert. Abstimmungen sind aus diesem Grund auch nicht mit der RAG erforderlich.

Privater benachbarter Anlieger im Bereich des Sportparks

Die Hinweise des privaten benachbarten Anliegers im Bereich des Sportparks wurden allesamt zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, dass die Errichtung des Blockheizkraftwerkes in der Nähe des Wohnhauses (10 – 14 m) nicht erfolgen dürfe, wurde nicht gefolgt. Die zukünftige gebaute Anlage wird dem Stand der Technik und den Umweltauflagen entsprechen.

Der Anregung, dass ein Entwässerungskonzept für das Grundstück des benachbarten Anliegers aufgestellt werden muss, wurde nicht gefolgt. Für die Ausführung des Sportparks wird hingegen ein Entwässerungskonzept erstellt werden, welches die Belange der benachbarten Anlieger nicht beeinträchtigt. Dies gilt sowohl für die Entsorgung des Schmutz- als auch des Niederschlagswassers.

Der Anregung, dass der Zugang zu dem Grundstück des Anliegers durch eine Einfriedung/Einzaunung vermieden werden muss, wurde nicht gefolgt. Allerdings ist die Einfriedung der Parksportanlage mit einem 2 m hohen Stabgitterzaun vorgesehen. Dieser wird seitens des Sportparks mit Gehölzen und Kletterpflanzen eingegrünt. Ein Zugang von der Sportanlage auf das Grundstück der benachbarten Anlieger ist dann nicht mehr möglich.

Der Anregung, dass Parkmöglichkeiten, Lärmbelästigungen und Müllentsorgung für Veranstaltungen im Rahmen der IGA geprüft werden müssen, wurde nicht gefolgt. Der Bebauungsplan setzt öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Freizeitnutzung (G 2 und G 3) und im Bereich des Sportparks (G 1) mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Sport- und Spielplatz fest. Es ist keine Festsetzung enthalten, die eine Nutzung ermöglicht, die eine regelmäßige Anzahl von 1.000 und mehr Besuchenden erwarten lässt (Versammlungsstätten). Wenn die Grünflächen im Ausnahmefall für einzelne Veranstaltungen genutzt werden sollen, so sind für diese Einzelfälle in der Tat ein Parkraum-, Immissionsschutz- und Entsorgungskonzepte aufzustellen.

3. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Durch die bei der Behördenbeteiligung und der öffentlichen Auslegung zur Aufstellung des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen des Landesbetriebs Straßenbau NRW, des Landesbetriebs Wald und Holz NRW / Regionalforstamt Ruhrgebiet, der Mingas-Power GmbH selbst sowie der Mingas-Power GmbH, vertreten durch die Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs, der Kreisverwaltung Recklinghausen, der RAG Aktiengesellschaft sowie der RAG Montan Immobilien GmbH und eines benachbarten Anliegers im Bereich des Sportparks ist die unter Punkt 2 zusammengefasste Abwägung vorgenommen worden.

Andere Planungsmöglichkeiten, insbesondere gekennzeichnet durch den vorgenommenen Abwägungsprozess, sind aus Sicht der Gemeinde nicht zum Tragen gekommen. Aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten und der vorgenommenen Betrachtungen hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das künftige Baugebiet kann festgestellt werden, dass negative Beeinträchtigungen für das Plangebiet nicht ausgelöst werden.


-Stork-